

Beschlussprotokoll

der 25. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 09.04.2019 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Ortenberg

Tagesordnung

- Punkt 1: Anfragen der BürgerInnen und der Stadtverordneten
Punkt 2: Genehmigung der Tagesordnung
Punkt 3: Genehmigung des Protokolls aus der Sitzung vom 26.02.2019
Punkt 4: Berichte aus den Ausschüssen
Punkt 5: Mitteilungen des Magistrates / der Bürgermeisterin
Punkt 6: Haushaltsführung der Stadt Ortenberg
hier: Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
1. Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
3. Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018 bis 2022
4. Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022
5. Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019
Den Fraktionsvorsitzenden und den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses liegen die Unterlagen bereits vor. Bitte mitbringen!
- Punkt 7: Neufassung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung
Den Fraktionsvorsitzenden, den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses und des Sozialausschusses liegen die Unterlagen bereits vor. Bitte mitbringen!
- Punkt 8: 1. Änderungssatzung zur Recyclinghofsatzung
hier: Einführung einer Mindestgebühr / Kleinmengenpauschale
- Punkt 9: Bodenbevorratungsvereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG)
hier: 1. Endabrechnung Neubaugebiet „Das Fuchsfeld/Die Froschäcker“, Gemarkung Wippenbach
2. Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes „Das Fuchsfeld/Die Froschäcker“ sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung des Satzungsbeschlusses und die Beteiligung der Behörden
- Punkt 10: Grundstück in der Gemarkung Ortenberg, Flur 5 Nr. 375
Verkauf einer Teilfläche (Teilfläche der Minigolfanlage zur Entwicklung einer Fitness-Arbeitsstätte durch einen Investor)
- Punkt 11: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bau eines Sport- und Fitnesszentrums in der Kernstadt Ortenberg an der Rotlippstraße
- Punkt 12: Kaufgesuch von Frau Maria Müller, Steinbergstraße 7, 63683 Ortenberg-Bleichenbach
hier: Teilerwerb aus dem städtischen Grundstück Flur 4 Nr. 445/2, Gemarkung Bleichenbach
- Punkt 13: Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Ortenberg
- Punkt 14: Antrag der SPD-Fraktion – Doppelhaushalt 2020/2021
- Punkt 15: Antrag der SPD-Fraktion – Unterstützung der Gesamtschule Konradsdorf und des Jugendkulturbahnhof Bleichenbach
- Punkt 16: Antrag der SPD-Fraktion – Bürgerhaus Gelnhaar – Grundsanierung oder Neubau

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Schriftführer: Jochen Knickel

Punkt 1:

Es lagen keine Anfragen vor.

Punkt 2:

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Vogel beantragte zu Punkt 2 die Aufnahme der Tischvorlage unter dem neuen

Tagesordnungspunkt 6:

Ersatzbeschaffung Kommandowagen für den Stadtbrandinspektor, hier: Mittelumschichtung im Teil Finanzhaushalt 02.03.01 und Ermächtigung zum Kauf.

Bis Tagesordnungspunkt 12 bleibt die alte Tagesordnung. Danach ändert sich die Tagesordnung wie folgt:

Punkt 13 neu: Haushaltsführung der Stadt Ortenberg

hier: Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

1. Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
3. Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018 bis 2022
4. Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022
5. Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019

Punkt 14 neu: Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Ortenberg

Punkt 15 neu: Antrag der SPD-Fraktion – Doppelhaushalt 2020/2021

Punkt 16 neu: Antrag der SPD-Fraktion – Unterstützung der Gesamtschule Konradsdorf und des Jugendkulturbahnhof Bleichenbach

Punkt 17 neu: Antrag der SPD-Fraktion – Bürgerhaus Gelhaar – Grundsanie rung oder Neubau

Der so geänderten Tagesordnung wurde zugestimmt.

Punkt 3:

Dem Protokoll wurde zugestimmt.

Punkt 4:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 5:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 6 neu:

Im Teilfinanzhaushalt 02.03.01 (Brand- und Katastrophenschutz) werden die unter der Maßnahme 18 veranschlagten Mittel in Höhe von 25.000 Euro auf eine neu zu schaffende Maßnahme „Ersatzbeschaffung KdoW“ umgeschichtet.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das derzeit zum Kauf angebotene Fahrzeug als Ersatzbeschaffung zum Kaufpreis von 19.990 Euro (brutto) zzgl. kleinerer Umbauten (ca. 2.000 Euro) zu erwerben.

Punkt 7:

Die Neufassung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung wird als Satzung beschlossen. Sie tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Punkt 8:

Der beigefügten 1. Änderungssatzung zur Recyclinghofsatzung vom 22.11.2017 wird zugestimmt.

Die 1. Änderungssatzung zur Recyclinghofsatzung vom 22.11.2017 tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Punkt 9:

1. Die vorgelegte Endabrechnung für das Wohnbaugebiet/ Neubaugebiet „Das Fuchsfeld/Die Froschäcker“, Gemarkung Wippenbach, durch die HLG vom 04.02.19 wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das in der anliegenden Karte rot gekennzeichnete Gebiet am nördlichsten Rand des Wohnbaugebietes/ Neubaugebietes „Das Fuchsfeld/Die Froschäcker“, Gemarkung Wippenbach, den Bebauungsplan „Das Fuchsfeld/Die Froschäcker“ (in Kraft seit 11.09.04) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Form zu ändern, dass die derzeit noch ausgewiesene Erweiterungsfläche für den Friedhof Wippenbach zur Nutzung als Wohnfläche zukünftig ausgewiesen wird.

Punkt 10:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Verhandlungen zum Kaufvertragsabschluss mit dem Investor zu führen, sobald das Bebauungsplanverfahren erfolgreich abgeschlossen ist. Über den Verkauf entscheidet dann abschließend die Stadtverordnetenversammlung unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse.

Punkt 11:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bau eines Sport- und Fitnesszentrums in der Kernstadt Ortenberg an der Rotlippstraße auf dem Areal des Minigolf-Platzes.

Geplant ist eine Sondergebietsausweisung nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Sportzentrum“.

Das Bauleitverfahren wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren (Bürgerbeteiligung, Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen) einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Punkt 12

Dem Antrag von Frau Maria Müller, wohnhaft Steinbergstr. 7, 63683 Ortenberg-Bleichenbach, auf Teilerwerb einer Fläche von ca. 108 qm (rot schraffierte Fläche im rückseitigen Lageplan) aus dem städtischen Grundstück Flur 4 Nr. 445/2, „Auf der Beune beim Ort“, Gemarkung Bleichenbach, zu einem Quadratmeterpreis von 0,75 €

(Wiesengrundstück) wird abgelehnt.

Der Antragstellerin wird die Teilfläche zu einem Preis von 10,00 € je m² angeboten.

Die Kosten für den Grunderwerb, d. h. Notar-, Gerichts und die notwendigen Vermessungskosten, trägt die Antragstellerin.

Punkt 13 neu

1. Der Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019, mit 115,01 Stellen, davon 8 Beamtenstellen und 107,01 Arbeitnehmerstellen, wird als Teil der Haushaltssatzung beschlossen.

2. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Planungsstand 02.04.2019, mit seinen Bestandteilen wird gemäß § 97 HGO wie folgt beschlossen:

**Entwurf der
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt Ortenberg (Wetteraukreis)
für das Haushaltsjahr 2019
(Änderungen Stand 02.04.2019)**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

2019

im Ergebnishaushalt

im **ordentlichen** Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

20.584.335,00 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

19.898.253,00 EUR

mit einem Saldo von

686.082,00 EUR

im **außerordentlichen** Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

242.300,00 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

0,00 EUR

mit einem Saldo von

242.300,00 EUR

mit einem Überschuss von

928.382,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.856.922,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

1.648.040,00 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

2.254.850,00 EUR

mit einem Saldo von

-606.810,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

606.810,00 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

1.853.448,00 EUR

mit einem Saldo von

-1.246.638,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.

3.474,00 EUR

§ 2

1.) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2019** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **606.810,00 EUR** festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von **200.000,00 EUR** enthalten.

2.) Der Magistrat wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend darüber zu informieren.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2019** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2019** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2019** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 660 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Durch Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Ortenberg frei werdende Stellen bzw. befristet besetzte Stellen werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren nicht wieder besetzt. Soll die Stelle nach zwei Jahren wieder besetzt werden, bedarf es einer schriftlichen Begründung und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich der Kinderbetreuung und Amtsleiterstellen in der Verwaltung.

§ 9

1.) Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die in einem Fachbereich veranschlagten Aufwendungen der Teilergebnishaushalte zum Budget erklärt. Diese sind somit gegenseitig deckungsfähig.

2.) Ausgenommen davon sind die jeweiligen veranschlagten Haushaltsansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und die Produkte 11.03.01 – Wasserversorgung -, 11.06.01 – Müllabfuhr, Recyclinghof -, 11.07.01 – Stadtentwässerung, 13.03.01 – Friedhöfe und

Leichenhallen - und 13.05.01 – Stadtwald.

3.) Die Ansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen sowie die in Absatz 2 genannten Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO zu jeweils eigenen Budgets zusammen gefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10

1.) Der Magistrat wird gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt über folgende unerhebliche überplanmäßigen Aufwendungen zu entscheiden:

- a.) über Leistungen von überplanmäßigen Aufwendungen im Teilergebnishaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 Euro je Budget,
- b.) über die Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt bis höchstens 10.000 Euro je Planungsstelle.

2.) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt, die Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Teilergebnishaushalt bis zu 10.000 Euro zu genehmigen.

Ortenberg, den

Der Magistrat der Stadt Ortenberg
Pfeiffer – Pantring
Bürgermeisterin

3. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum von 2018 bis 2022 wird gemäß § 101 Abs. 3 HGO beschlossen.

Nr.	Bezeichnung:	Haushaltsjahr/Gesamtansätze				
		2018	2019	2020	2021	2022
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	Auszahlungen:					
01.	Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen	5.358.935	2.254.850	3.656.000	4.180.500	2.213.500
	Einzahlungen:					
02.	Investitionszuweisungen etc.	1.572.065	917.800	730.500	996.500	490.500
03.	Verkaufserlöse aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	225.000	728.500	104.500	104.500	100.500
04.	Tilgung von gewährten Krediten	0	1.740	1.740	1.740	1.740
	Einzahlungen zusammen	1.797.065	1.648.040	836.740	1.102.740	592.740
	Kreditbedarf	3.561.870	606.810	2.819.260	3.077.760	1.620.760

4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum von 2018 bis 2022 wird gemäß § 101 HGO beschlossen und enthält die Festlegung, dass die noch zum 31.12.2018 bestehenden Liquiditätskredite in Höhe von 1.697.204,13 € bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 abzubauen sind.

5. Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 92a HGO festgestellt.

Punkt 14:

Herr Jürgen Langer, Steingasse 5, 63683 Ortenberg, wird zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Ortenberg gewählt.

Frau Elfriede Sonnenberg, In den Wingerten 53, 63683 Ortenberg, wird zur stellv. Schiedsperson im Schiedsamsbezirk Ortenberg gewählt.

Punkt 15:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg beauftragt den Magistrat, einen Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 aufzustellen. Dieser ist in der Septembersitzung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Punkt 16:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 17:

Ohne Beschlussfassung.

Ortenberg, 10.04.2019

.....
Jochen Knickel
Schriftführer

.....
Dirk Vogel
stellv. Stadtverordnetenvorsteher